

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Name des beteiligten Trägers öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Zustimmung/Einwendungen Hinweise und Anregungen	Beschlussvorschlag
1	Freistaat Thüringen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	28.09.2021	Keine Belange	-
2	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Hoffnung 30 98574 Schmalkalden	24.08.2021	Prüfung der Planungsunterlagen auf eindeutige und vollständige Darstellung der Flur bzw. Flurstücksbezeichnungen und Grenzen. Verlauf der Flurgrenzen ist nicht erkennbar. Flurstücksnummern sind teilweise durch den Kartenausschnitt beschnitten oder nicht eindeutig zu identifizieren. Begrenzungen von Gebäuden stehen im Darstellungskonflikt mit den Grenzen. Es liegt kein Vorgang bzgl. zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken vor. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme. Im beplanten Bereich sind keine Verfahren nach FlurbG und LwAnpG anhängig. Somit liegt keine Betroffenheit vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Schwerborner Str. 30 99087 Erfurt	24.08.2021	Bei Zustimmung sind die allgemeinen Sicherheitshinweise zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

4	Werra Energie GmbH August-Bebel-Straße 36-38 36433 Bad Salzungen	25.08.2021	Der gasseitigen Erschließung steht bei gegebener Wirtschaftlichkeit nichts entgegen.	-
5	GEWAS Gothaer Straße 2 a 98574 Schmalkalden	13.09.2021	Die Erschließung, sowohl trinkwasserseitig als auch abwasserseitig sind im Bereich der Klarstellungssatzung abgesichert. Vorgabe einer entsprechenden Zeitschiene zur Einordnung und Realisierung der Maßnahme durch die Stadtverwaltung.	Die Erschließungsmaßnahmen werden mit der GEWAS technisch und zeitlich abgestimmt.
6	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Postfach 100 262 07702 Jena	14.09.2021	Ablehnung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich Mühlenwiese. Mit der Erweiterung des Siedlungsgebietes werden mit dem Grünlandflächenblock GL52283P02 landwirtschaftliche Belange berührt. Das Vorhabensgebiet liegt komplett im Außenbereich und ist Überschwemmungsgebiet.	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden aus dem räumlichen Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gelöst und können auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der räumliche Geltungsbereich grenzt sich auf die durch den Grundstückseigentümer gärtnerisch genutzten Bereich. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dient dazu, den definierten Bereich planungsrechtlich und städtebaulich zu ordnen. Die bebaubare Fläche liegt nur zum Teil im Überschwemmungsgebiet. Klärung über die Obere Wasserbehörde erfolgt.
7	Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49 99403 Weimar	04.10.2021	Öffentliche Belange werden berührt. (Beachtung des Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB) Unter Zugrundelegung der Grundsätze des Entwicklungsverbotes widerspricht die Aufstellung der beabsichtigten	Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde der Darstellung im Flächennutzungsplan angepasst. Die Satzung wird somit aus dem

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

			Ergänzungssatzung der Darstellung des Flächennutzungsplans und ist somit nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Darüber hinaus befinden sich die Flächen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Im Ergebnis fehlt es an einer zentralen Voraussetzung für die Aufstellung Für die Aufstellung der beabsichtigten Ergänzungssatzung bedürfte es zunächst einer Änderung des Flächennutzungsplans, um der Anforderungen des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu entsprechen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans würde jedoch ebenfalls am Planungsverbot des § 78 WHG scheitern. Aufgrund anderwärtiger Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung dürfte eine Ausnahme gem. § 78 Abs. 1 WHG nicht in Betracht kommen.	Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.
8	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen	26.10.2021		
8.1	Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung		In die Ergänzungssatzung können nicht wie in der Planzeichnung dargestellt die gesamten Flurstücke aufgenommen werden, sondern nur der zur Straße hin orientierte Bereich. Dies entspricht in etwa der roten Linie in dem in den Planungsunterlagen als Baugrenze eingezeichneten Bereich. Ausschließlich dieser kann als Geltungsbereich für die Satzung festgesetzt werden und entspricht hiermit auch der planerischen Konzeption des	Die Einwendung wurde berücksichtigt. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde geändert und die bebaubare Fläche (Baufenster) zur Straßenseite zugeordnet.

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

			FNP. Planungen darüber hinaus sind nur über die Erstellung eines Bebauungsplans möglich. Die Aussage unter Pkt. 3 der Begründung ist anhand von Nachweisen zu fundieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist von einer Neuinanspruchnahme abzusehen.	
8.2	Untere Immissionsschutzbehörde		Das Vorhaben ist aus Sicht des Immissionsschutzes zulässig. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren im Bebauungsgebiet ERU ist im Einzelfall nachzuweisen, dass die gesetzl. Immissionsrichtwerte für ein MD eingehalten werden.	- Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.3	Untere Wasserbehörde		Entsorgung von Niederschlags- und Abwasser hat über die öffentl. Kanalisation der GEWAS zu erfolgen. Gem. 78 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt. Hierzu ist bei der Oberen Wasserbehörde ein Antrag auf Ausnahme zu stellen, in dem die Ausnahmevoraussetzungen dargelegt werden.	Wird gewährleistet. (Siehe Stellungnahme GEWAS vom 13.09.2021) Abstimmungen hierzu erfolgen mit der Oberen Wasserbehörde.
8.4	Untere Naturschutzbehörde		Planung wird unter Bedingungen zugestimmt. Ausgleich durch die unter Punkt 5.7 angegebenen Kooperationsmaßnahmen, welche die naturschutzrechtl. Forderung erfüllen. Die angegebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch zu qualifizieren. Es hat eine konkrete Festsetzung der Maßnahme mit detaillierten Maßnahmenbeschreibungen im Text- und Kartenteil zu erfolgen.	Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden konkretisiert und sowohl in der Begründung als auch im Planteil der Satzung dargestellt.

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

8.5	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde		Dem Vorhaben wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass ein Stellplatz für die Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter an der nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbaren Stelle festgesetzt und in der Planzeichnung ergänzt wird. Die Erschließungsstraße verfügt nicht über den erforderlichen Ausbauzustand/einen ausreichend dimensionierten Wendehammer für dreiachsige Müllfahrzeuge. Für den Geltungsbereich der Satzung liegen keine Eintragungen im THALIS vor.	In Abstimmung mit der Schmalkalden Stadtreinigung GmbH wird der vorhandene Iglu-Stellplatz im Kreuzungsbereich Mühlweg/Schützenstraße auch als Stellplatz für die Entsorgung von Hausmüll genutzt. (Siehe Schreiben vom 15.11.2021)
8.6	Untere Denkmalschutzbehörde		Dem Vorhaben wird zugestimmt. Auflagen: Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie am Planungsverfahren zu beteiligen und zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.7	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst		Dem Vorhaben wird zugestimmt. Auflagen: für das Wohngebiet ist gemäß DVGW, Arbeitsblatt W 405 eine Löschwasserversorgung von mind. 800 l x min⁻¹ für die Dauer von 2 Stunden als Grundschutz sicherzustellen. Es können alle Löschwasserentnahmestellen, wenn sie von der Feuerwehr nutzbar sind, im Umkreis von 300 m in die Berechnung einbezogen werden. Sind Erschließungsstraßen vorgesehen, dann sind diese so zu bemessen, dass sie durch Lösch- und Sonderfahrzeuge (Achslast 10 t) befahren werden können.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

9	Freistatt Thüringen Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	11.01.2022		
9.1	Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege		Keine Betroffenheit Keine Hinweise und Informationen	
9.2	Abteilung 4: Wasserwirtschaft			
9.3	Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug		– Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kali-bergbau Keine Betroffenheit – Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete Bedenken/Einwendungen: Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der Schmalkalde. Laut § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch untersagt. Hinweis:	Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde so geändert, dass die bebaubare Fläche außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt. Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

			Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schmalkalde ist in die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nachrichtlich zu übernehmen. – Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete Keine Betroffenheit – Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit Keine Betroffenheit	Die Grenze des Überschwemmungsgebietes wurde in den aktuellen Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung übernommen.
9.4	Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft		– Belange Immissionsschutz Keine Betroffenheit – Belange Abfallrechtliche Zulassungen Keine Betroffenheit	
9.5	Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten		– Belange der Immissionsüberwachung Stellungnahme, Hinweise, Informationen: Bei dem Vorhaben wird der Plangrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten. Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 (Schallschutz im Städtebau)	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und eingehalten.

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

			Einhaltung der Werte der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) Hinweise: AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Baulärm-Gräuschemissionen-festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. 12. BImSchV – Störfallverordnung: im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 3 km keine Störfallverordnung unterliegende Anlage. – Belange Abfallrechtliche Überwachung Keine Betroffenheit	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
9.6	Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau		Keine Bedenken Hinweise: Geologische Untersuchungen-Erdaufschlüsse sowie geophysikalische oder geochemische Messungen-sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim TLUBN anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.	Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Stadt Schmalkalden – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mühlenwiesen, OT Mittelschmalkalden
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

			Belange Geologie/Rohstoffgeologie Keine Bedenken Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung Keine Bedenken Hinweise zu Gründungsbedingungen wurden gegeben. Belange Hydrogeologie/Grundwasser Keine Bedenken Hinweis: Im Bereich der Planungsflächen kann mit geringen Grundwasser-Flurabständen < 2 m gerechnet werden. Belange Geotopschutz Keine Bedenken Belange des Bergbaus/Altbergbaus Keine Bedenken	
--	--	--	---	--